

Die AWO-Soziale Dienste gGmbH Wismar

Erich-Weinert-Promenade 2
23966 Wismar

als Schulträger der Freien Schule Wismar

Grundschule mit schulartunabhängiger Orientierungsstufe
Willi-Schröder-Straße 1-3
23968 Wismar

beschließt mit Wirkung zum 01.01.2024 folgende

Schulgeldordnung

Teil I - Allgemeines

1. Die Schulgeldordnung regelt Höhe und Zahlungsweise des durch den Vertragspartner (Eltern/ Personensorgeberechtigte) gemäß Schulvertrag zu entrichtenden Schulgeldes.
2. Das Schulgeld ist eine auf das jeweilige Schuljahr bezogene Leistung.
 - a) Das Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
 - b) Die Leistung des Schulgeldes ist fällig im Voraus zum 1. eines jeden Monats.
 - a) Der Vertragspartner erteilt dem Schulträger die Genehmigung zum Bankeinzug von einem Girokonto. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für eine ausreichende Kontodeckung zu sorgen, so dass eine pünktliche Erfüllung der Schulgeldzahlungsverpflichtung erfolgen kann. Etwaige Rückbuchungs- und Verwaltungsgebühren werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.
3. Das Schulgeld ist unabhängig von eventueller Abwesenheit des Schülers durch Krankheit, Freistellung etc. sowie von Unterrichtsausfall durch Elementarereignisse u. Ä. zu zahlen.
4. Für die Aufnahme in die Freie Schule Wismar ist eine Gebühr von 75 € zu entrichten. Diese wird vor Abschluss des Schulvertrages fällig.
5. Die Höhe des Schulgeldes wird gemäß den Finanzierungserfordernissen des Schulbetriebs vom Schulträger festgelegt und die Schulgeldordnung angepasst.
 - a) Änderungen in laufenden Verträgen treten im laufenden Schuljahr zum 01.01.2024 danach jeweils zum 1. August für das bevorstehende Schuljahr in Kraft.
 - b) Die Möglichkeit einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Änderung der Schulgeldordnung durch Umstände, die durch den Schulträger nicht beeinflussbar sind, bleibt vorbehalten.
 - c) Änderungen an der Schulgeldordnung werden dem Vertragspartner 6 Wochen vorher bekanntgegeben.

- Bei einem Zahlungsrückstand wird der Vertragspartner durch Mahnung in Verzug gesetzt. Bei einem Rückstand von zwei monatliche Schulgeldraten kann der Schulträger den Schulvertrag fristlos kündigen.

Teil II – Monatliches Schulgeld

- Das Basisschulgeld beträgt in der 1. Klasse der Grundschule monatlich **160,00 €**. Mit Wirkung zum 01.01.2024 erhöht sich dieses jährlich um ca. 3 % pro Jahr bei einem Wechsel in die nächste Klassenstufe. Die Erhöhung wird auf 5,00 € gerundet. Die Beträge gestalten sich wie folgt:

Grundschule

Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
160 €	165 €	170 €	175 €

- Das Basisschulgeld beträgt mit Wirkung zum 01.01.2024 in der 5. Klasse (Orientierungsstufe) monatlich 180,00 €. Während der Zeit der Schulart Orientierungsstufe erfolgt einmalig eine Dynamisierung ab der 6. Klasse in Höhe von 5,00 € (ca. 2,7 % Dynamisierung).

Klasse 5	Klasse 6
180 €	185 €

- Eltern, die die Schule weitergehend unterstützen möchten, können freiwillig ein höheres Schulgeld zahlen, um die Schule zu unterstützen und andere Schüler zu entlasten. Auf Wunsch stellt der Schulträger eine Spendenbescheinigung aus.
- Sollte die Finanzierung des Schulgeldes für Eltern an der Freien Schule Wismar eine Notsituation darstellen, so kann im Ausnahmefall eine zeitlich begrenzte Ermäßigung beantragt werden. Die Entscheidung darüber erfolgt im Einzelfall. Grundlage für die Entscheidung bilden die erbrachten Einkommensnachweise. Alle Angaben sind vom Antragsteller wahrheitsgemäß einzutragen und ausreichend nachzuweisen.
- Eine eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Schulgeldordnung berührt nicht die Rechtswirksamkeit des Schulvertrages.

Wismar, 27.10.2023